92. Sind bischöfliche Ernenungsurfunden für Pfarrer und Kaplane fempelpflichtig? Haftung bes Bischofs wegen Nichtverwendung bes Stemvels.

Preuß. Stempelsteuergeset vom 31. Juli 1895 Tarifstelle 12 und 72 und § 13a.

VII. Civilsenat. Urt. v. 28. Januar 1903 i. S. bischöfl. Stuhl zu X. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 384/02.

- L. Landgericht Röln.
- II. Oberlanbesgericht bafelbit.

In ben Vorinftanzen wurde die Rückforberungsklage abgewiesen. Die Revision ift zuruckgewiesen aus folgenden Gründen:

"Es handelt fich barum, ob die vom Bischof zu T. in der Reit pon 1896 bis 1901 ausgegangenen Ausfertigungen zu Ernennungen pon 281 Bfarrern und 308 Raplanen ftempelpflichtig find. Dit ber gegenwärtigen Rlage forbert ber bischöfliche Stuhl die mit je 1,50 M gezahlten Stempelbetrage gurud. Bom Landgericht ift die Tarifftelle 12 ju bem Stempelfteuergesete vom 31. Juli 1895 ("Beftallungen für besolbete Beamte") mit ber Ausführung angewandt, daß bie Bfarrer und Kaplane traft öffentlichen Rechts mit der Ausübung eines Amts betraute Berfonen und baber Beamte im Sinne ber fraglichen Gesehesvorschrift seien. Das Berufungsgericht hat die in Rede ftebenben Urfunden unter bie "Bofationen ber Geiftlichen und Schullehrer" (Tarifftelle 72) subsumiert und zugleich ausgesprochen. bak zufolge & 13 lit, a bes Stempelsteuergesetes, wonach Beamte für die Stempelverwendungen bezüglich ber von ihnen aufgenommenen Urfunden haften, der Bischof mit Recht wegen ber in Frage befindlichen Beträge in Unfpruch genommen werde.

Wenn gegen biese Entscheibung mit ber Revision in erster Linie geltend gemacht wird, es konne auf alle Fälle wegen bes fraglichen Stempels nicht ber zur Entrichtung berangezogene und auch zahlbar gewordene bischöfliche Stuhl, eine juriftische Berfon, sondern nur ber ber Bischof felbft haftbar erscheinen, so tommt, abgesehen bavon, bag. wie nach ben Berhanblungen vorliegt, die Bahlungsaufforderungen an ben Bifchof, sei es perfonlich, fei es zu Banben bes ihn vertretenden Generalvifariats, ergangen find, in Betracht, bag ber gegenmärtig als Rläger aufgetretene bischöfliche Stuhl während bes Verfahrens in ben Vorinstanzen stillschweigend damit, daß über die bezügliche Berpflichtung bes Bifchofe erkannt werbe, einverstanden gemesen, und bamit schon ber in Rede ftebenbe, erft jest erhobene Einwand für ausgeschlossen zu erachten ift. Danach erübrigt fich eine Untersuchung, ob überhaupt zwischen bem bischöflichen Stuble und bem jeweiligen Inhaber bes bischöflichen Amts unterschieben merben fann.

Sobann die Anwendung der Beftimmungen des Stempelfteuergesetes aulangend, ift ber Revision bezüglich ber Ausführung beiautreten, bag bie fraglichen Urfunden fich nicht als "Botationen" barftellen. Das Allgemeine Landrecht (6 874 II. 11) versteht bierunter die Schriftstude, welche die von einem Batron ober ber Gemeinde ausgebende Berufung eines Geiftlichen jum Pfarramte bofumentieren. Es fann nicht bezweifelt werden, daß in diesem Sinne bie betreffenbe gleichlautenbe Tarifftelle bes Stempelfteuergefetes bom 7. Mars 1822 aufzufassen ift. Daran andert es nichts, daß neben ben Beiftlichen bie Schullehrer genannt werben, ba biefe auch in ber erwähnten Art jum Amte berufen werben konnen, wenngleich bierpon bas Allgemeine Landrecht feine Erwähnung tut. Daß aber in ber späteren Reit ber Sprachgebrauch über jenen engeren Begriff binausgegangen sei, und banach der betreffenden Borschrift in dem neuen Stempelfteuergesete eine andere Bedeutung beigelegt werben muffe, bat die Borinftang nicht bartun tonnen.

Unbebenklich erscheint nun aber die Annahme des Landgerichts, wonach hier Bestallungen für besoldete Beamte (Tarifstelle 12) in Frage stehen. Der Berufungsrichter befindet sich auf demselben Standpunkt, wenn er ausführt, daß es sich bei der die Vokationen berreffenden Tarifstelle nur um besondere Kategorien von Beamten

im Sinne der Tarifftelle 12 handle, und nur, weil an ersterer Stelle eine spezielle Regelung wegen dieser Art Beamten stattgesunden habe, diese hier Anwendung sinden müsse. Daß unter den in Frage stehenden Beamten nur öffentliche Beamte zu verstehen sind, ergibt sich ohne weiteres. Reineswegs hat aber die in Rede stehende Bestimmung nur Staatsbeamte im Auge. Dasür kommt in Betracht, daß das Geseh, wo es das Staatsdienerverhältnis betont, von Staatsbeamten spricht (§ 19). Danach können zu der fraglichen Kategorie auch Geistsliche gerechnet werden. Dies muß geschehen, soweit solche im Dienste einer der anerkannten Kirchen stehen. Denn letztere bilden einen öffentlichen Organismus. Ihre Diener üben daher ihr Amt kraft öffentlichen Rechts aus.

Stellen sich nach ben vorstehenden Erwägungen die in Frage befindlichen Anstellungsurkunden als stempelpflichtig zusolge Tarifstelle 12 dar, so konnte auch der Bischof, der diese Urkunden ausgestellt hat, mit Rücksicht darauf, daß derselbe nach den obigen Ersörterungen gleichfalls zu den Beamten im Sinne des Stempelsteuergesetzt zu zählen ist, auf Grund des § 13 lit. a wegen der unterlassenen Stempelverwendung haftbar gemacht werden.

Demnach, und da, was speziell die Anstellungsurkunden für Kapläne betrifft, es nach dem Wortlaut der fraglichen Tarisposition unerheblich erscheint, daß denselben die betreffende Stelle nur widerzuslich übertragen wird, war zu erkennen, wie geschehen."